

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



An den
Präsidenten des
Studentenparlaments
c/o AStA der THD

im Hause

Aktenzeichen	Bearbeiter	Tel.-Durchwahl	Datum
II A-600-1-	Seidel	(0 61 51) 16 [REDACTED]	27. März 1990

Betr.: Akteneinsicht des Studentenparlaments
gegenüber dem Allgemeinen Studentenausschuß

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst vom 28.2.89

Sehr geehrter Herr Burbach,

als Anlage sende ich Ihnen zur Kenntnisnahme den Erlaß vom
28.2.89, mit dem Ausführungen des Hessischen Datenschutzbe-
auftragten über das Akteneinsichtsrecht der Angehörigen eines
Studentenparlaments bekanntgegeben werden.

Im Hinblick auf § 12 des Entwurfs der Satzung der Studenten-
schaft der THD gehe ich davon aus, daß datenschutzrechtliche
Bestimmungen in Darmstadt nicht verletzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Seidel, Reg. ORat)

Anlage:

-1-





HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

6200 WIESBADEN

H II 4.2 - 433/23 (1) - 42 -

(Az. im Antwortschreiben bitte angeben)

DER PRÄSIDENT		Telefon (0 61 21) 165 - 0	
DER TECHN. HOCHSCHULE DARMSTADT		Wahl : 165 -	
A		1	
B		2	
C		3	
D		4	
E	Vp K PS	5	
F	Aktenzeichen	Anlagen:	
G			

478
18. Febr. 1989

-6. MRZ. 1989

Herren
Präsidenten der
Technischen Hochschule Darmstadt

6100 Darmstadt

Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

6000 Frankfurt am Main

Justus-Liebig-Universität

6300 Gießen

Gesamthochschule Kassel

3500 Kassel

Philipps-Universität Marburg

3550 Marburg

Herren
Rektoren der

Fachhochschule Darmstadt

6100 Darmstadt

Fachhochschule Frankfurt am Main

6000 Frankfurt am Main

Fachhochschule Fulda

6400 Fulda

Fachhochschule Gießen-Friedberg

6300 Gießen

Fachhochschule Wiesbaden

6200 Wiesbaden

Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

6000 Frankfurt am Main

Hochschule für Gestaltung
Offenbach

6050 Offenbach

Betr.: Akteneinsichtsrecht des Studentenparlaments gegenüber
dem Allgemeinen Studentenausschuß

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat dem Ältestenrat der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main auf Anfrage mitgeteilt, daß eine Satzungsvorschrift, die je-

dem Mitglied des Studentenparlaments das Recht einräumt, die Akten des Allgemeinen Studentenausschusses unbeschränkt einzusehen, mit den vom Bundesverfassungsgericht 1983 im Volkszählungsurteil für Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht formulierten Anforderungen nicht mehr zu vereinbaren ist.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte führt hierzu im einzelnen aus:

Die Akteneinsicht ist datenschutzrechtlich eine Datenübermittlung vom ASTA an das Studentenparlament. Gibt der ASTA personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen an Mitglieder des Studentenparlaments weiter, so ist dies ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen darf.

Das Hessische Hochschulgesetz enthält keine detaillierte Regelung der Befugnisse des Studentenparlaments gegenüber dem ASTA, sondern überläßt deren Bestimmung der Satzungsgewalt des Studentenparlaments (§ 66 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1). Lediglich § 71 Abs. 1 HHG gibt dem Rechnungsprüfungsausschuß des Studentenparlaments ausdrücklich das Recht, die Akten des ASTA einzusehen.

Anders dagegen die Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 10.12.1972: Dort wird den Mitgliedern des Studentenparlaments in § 12 ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht gewährt und damit auch das Recht, ohne Einschränkung die beim ASTA gespeicherten personenbezogenen Daten zur Kenntnis zu nehmen. Zwar kann das informationelle Selbstbestimmungsrecht auch aufgrund der Satzung einer öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaft eingeschränkt werden, wenn dazu eine ausreichende Ermächtigung durch Parlamentsgesetz vorhanden ist. Das Bundesverfassungsgericht verlangt jedoch nicht nur eine gesetzliche Grundlage, sondern die Norm muß außerdem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen;

d.h. die vorgesehene Maßnahme muß zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein, und der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache sowie den vom Betroffenen hinzunehmenden Einbußen stehen (BVerfGE 65, 1, 44, 54).

Diese Anforderung erfüllt § 12 der Satzung nicht. Der ASTA speichert zum Teil äußerst sensible personenbezogene Daten, wie z.B. Arbeitnehmerdaten oder Daten über Darlehensnehmer. Natürlich unterliegt die gesamte Tätigkeit des ASTA und damit auch die Beschäftigungs- und Darlehenspraxis der Kontrolle des Studentenparlaments. Die Kontrollfunktion des Studentenparlaments gegenüber dem ASTA erfordert jedoch nicht, jedem Mitglied das Recht einzuräumen, unbeschränkt personenbezogene Unterlagen des ASTA einzusehen.


Ausreichend wäre etwa ein Verfahren, wie es § 71 Abs. 1 HHG für die Rechnungsprüfung vorsieht, wonach ein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vom Studentenparlament gewählter Ausschuß die Prüfung vorzunehmen hat. In ähnlicher Weise gestaltet auch die Hessische Gemeindeordnung das Akteneinsichtsrecht der Gemeindevertretung gegenüber dem Gemeindevorstand (§ 50 Abs. 2 HGO). Nicht jedes einzelne Mitglied der Gemeindevertretung, sondern nur ein von der Gemeindevertretung gebildeter oder bestimmter Ausschuß darf zu Kontrollzwecken die Unterlagen des Gemeindevorstandes einsehen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die weitere Frage, inwieweit der Ausschuß die personenbezogenen Daten, die er aus den Unterlagen des ASTA erfährt, an das gesamte (öffentlich tagende) Parlament weitergeben darf. Ein völliges Verbot der Datenweitergabe würde sicherlich die Kontrollaufgaben des Studentenparlaments unangemessen einschränken. Als Leitlinie kann auch hier das datenschutzrechtliche Erforderlichkeitsprinzip dienen: Der Ausschuß darf dem gesamten Parlament nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die es für seine Kontrollaufgaben unbedingt benötigt. In der Regel wird es sicherlich ausreichen,

wenn er ohne Personenbezug über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet. Läßt sich aber ein Personenbezug nicht vermeiden, etwa weil es sich um einen Einzelfall handelt, der anhand der Informationen auch ohne Namensnennung einer bestimmten Person zugeordnet werden kann oder weil bei einem anonymisierten Bericht die Verständlichkeit verlorengehe, darf der Ausschuß das Studentenparlament auch personenbezogen unterrichten. Dabei wären allerdings zudem die schutzwürdigen Belange der Betroffenen gegen die Bedeutung der Einzelangaben für das Kontrollergebnis abzuwägen. Je weniger z.B. ein Betroffener an vorwerfbarem Handeln beteiligt war, desto eher ist von einer Verwendung seiner personenbezogenen Daten abzusehen. Umgekehrt bedeutet dies: Hat sich ein Betroffener nach Ansicht des Ausschusses im Zusammenwirken mit dem ASTA rechtswidrig Vergünstigungen verschafft, so kann dies auch in personenbezogener Form Gegenstand einer öffentlichen Sitzung des Studentenparlaments werden."

Falls die Satzung der Studentenschaft Ihrer Hochschule in diesem Zusammenhang eine Vorschrift enthält, die nicht im Einklang mit den obigen Ausführungen steht, bitte ich Sie, darauf hinzuwirken, daß die Satzung der Studentenschaft entsprechend geändert und daß mir diese Satzungsänderung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Im Auftrag:


(Pfaffendorf)